

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

28. Ausgabe vom 26. Juli 2006

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ (§ 10 Abs. 3 BauGB a.F.)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur Änderung von vorhandenen Abgas- und Schwadenkaminen für einen Bäckereibetrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 521 der Gemarkung Starnberg, Emslanderstr. 2, an Herrn Gernot Meier, Hauptstr. 27 in 82319 Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.



### Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 3. August 2006**  
**14 bis 17 Uhr**  
**Zimmer 148 a**  
Telefon 08151 148-322  
[www.auslaenderbeirat-starnberg.de](http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg



Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Die Einlegung des Widerspruches oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolgreich sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Starnberg, 19.07.2006  
**Landratsamt Starnberg**

*Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat*

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

### ◆ Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ (§ 10 Abs. 3 BauGB a.F.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2006 den oben angeführten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung der Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden **im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer Nr. 14**, eingesehen werden. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, den 12.07.2006  
**Gemeinde Berg – R. Monn 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

### ◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 30 vom 28.07.2006 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

**Neubau von 16 altengerechten Wohnungen mit TG, 82234 Weßling, Hauptstr. 48**  
Vergabe Nr. 1: Baumeisterarbeiten  
Vergabe Nr. 2: Elektroinstallationsarbeiten  
Vergabe Nr. 3: Aufzugsanlage

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 19.07.2006  
**Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau – G. Weigl, Geschäftsführer**



### Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur kostenlosen telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.  
**Nächster Termin: Donnerstag, 3. August 2006**  
14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung  
15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung  
**Termine unter Telefon 08151 148-509**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.